



Freiämter Ratgeber – AHV-Beiträge von Nicht- und Teilerwerbstätigen

Nicht nur die Erwerbstätigen müssen Beiträge an die AHV bezahlen, sondern auch die Nichterwerbstätigen. Dies ist oft in jungen Jahren oder kurz vor der Pension von grosser Wichtigkeit. Doch nicht jeder Erwerbstätige gilt im Sinne der AHV als erwerbstätig. So muss die Erwerbstätigkeit während einem Kalenderjahr mindestens 9 Monate dauern und es sollten 50% der üblichen Arbeitszeit erreicht werden.

Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet mit dem ordentlichen Rentenalter (Männer mit 65 Jahren, Frauen mit 64 Jahren).

Eine Ausnahme bilden dabei nichterwerbstätige Personen, wenn deren Ehepartner mindestens den doppelten Minimalbeitrag von Fr. 950.— einbezahlt. Dabei werden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge berücksichtigt. Erhält eine versicherte Person Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, so ist sie von der Beitragspflicht nicht befreit.

Vorzeitige Pensionierung

Ein Arbeitnehmer, alleinstehend, 61-jährig, wird auf Ende März pensioniert. Er erhält einen Monatslohn von Fr. 5'000.— und danach eine Rente Fr. 4'000.— monatlich. Sein Vermögen beläuft sich auf Fr. 200'000.—. Da der Versicherte nicht 9 Monate erwerbstätig war, wird eine Vergleichsrechnung gemacht:

- a) AHV-Beiträge aus seinem Einkommen: $\text{Fr. } 15'000.— \times 10.3\% = \text{Fr. } 1'545.—$
- b) AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger:
 $\text{Fr. } 200'000.— \text{ plus } (\text{Fr. } 4'000.— \times 9 \times 20) = 920'000.—$ (AHV-Vermögen)
(Renten werden mit 20 multipliziert und dem Vermögen hinzugefügt.)
AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger = Fr. 1'751.—.
- c) Die Beiträge als Arbeitnehmer übersteigen die Hälfte der Beiträge als Nichterwerbstätiger. Somit gilt diese Person für das ganze Jahr als Erwerbstätiger und muss keine Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen.

Ehemann (64) ist teilerwerbstätig, Ehefrau (62) ist nicht erwerbstätig

Beide Personen sind beitragspflichtig. Das „AHV-Vermögen“ wird hälftig geteilt und von beiden Versicherten die Beiträge eingefordert. Das jährliche Einkommen des Ehemannes beträgt Fr. 6'000.—. Das Renteneinkommen beläuft sich auf Fr. 60'000.— und das Vermögen auf Fr. 800'000.—.

- a) AHV-Beiträge aus Einkommen: $\text{Fr. } 6'000.— \times 10.3\% = \text{Fr. } 618.—$
- b) AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger:
 $\text{Fr. } 800'000.— \text{ plus } (\text{Fr. } 60'000.— \times 20) = \text{Fr. } 2'000'000.—$ (AHV-Vermögen)
Je Ehepartner $\text{Fr. } 1'000'000.—$
AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger je Fr. 1'957.—
- c) Der Vergleich wird erstellt, weil der Ehemann nicht 50% der üblichen Arbeitszeit erreicht. Da die Beiträge aus dem Einkommen die Hälfte der Beiträge als Nichterwerbstätiger nicht erreichen, gilt der Ehemann als Nichterwerbstätiger und muss Fr. 1'339.— (Fr. 1'957.— minus Fr. 618.—) nachzahlen. Die Ehefrau muss den ganzen Betrag über Fr. 1'957.— einzahlen.



Ehemann erreicht das ordentliche Rentenalter, die jüngere Ehefrau ist nichterwerbstätig
Nehmen wir die gleiche Ausgangslage wie im Beispiel zwei. Wiederum wird das AHV-Vermögen berechnet, wobei auf dem Einkommen des Ehemannes keine Beiträge erhoben werden. Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben, geniessen einen Freibetrag von monatlich Fr. 1'400.— bzw. jährlich von Fr. 16'800.—. Mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 6'000.— wird die Grenze nicht überschritten. Zusätzlich zum Einkommen erhält der Ehemann eine AHV-Rente von Fr. 27'840.—.

AHV-Beiträge der Ehefrau:

AHV-Renteneinkommen Fr. 27'840.— x 20 = Fr. 556'800.—

Übriges Renteneinkommen Fr. 60'000.— x 20 = Fr. 1'200'000.—

Vermögen Fr. 800'000.—

AHV-Vermögen Fr. 2'556'800.—

Je Ehepartner Fr. 1'278'400.—

=====

AHV-Beiträge für die Ehefrau Fr. 2'472.—

=====

Der Ehemann ist beitragsbefreit, da er das ordentliche Pensionsalter erreicht hat.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

28. September 2012 / SB